Marktordnung Weihnachtsmarkt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), der §§ 67, 69 u. 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 09.09.2025 die nachstehende Satzung „Marktordnung Weihnachtsmarkt“ beschlossen:

§ 1 Veranstalter und Marktgegenstand
(1) Die Stadt Bruchköbel veranstaltet jeweils am 1. Adventswochenende den Bruchköbeler Weihnachtsmarkt.
(2) Das Marktgelände umfasst neben dem Freien Platz und dem gegenüberliegenden Innenhofbereich ehemals Obsthaus Beller die Hauptstraße von Westen nach der Einfahrt Tiefgarage Stadthaus bis nach Osten bis zur Einmündung Schreinergasse, die Hepplergasse bis einschl. dortiger Parkplatz, den Bereich inkl. Spielhausgasse sowie das EG des Stadthauses.

§ 2 Marktzeiten und Standöffnung
(1) Die folgende Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten sind genau einzuhalten!
Freitag vor dem 1. Advent = 16:00 bis 22:00 Uhr
Samstag vor dem 1. Advent = 14:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag (1. Advent) = 11:00 bis 20:00 Uhr
Die Stände im Stadthaus sind freitags und samstags bereits um 21:00 Uhr zu schließen.
(2) Jeder Marktbeschicker verpflichtet sich, den Stand während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ununterbrochen geöffnet und besetzt zu halten und nicht vor dem Marktende die Ware aus dem Stand zu räumen. Die Marktbuden müssen 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten besetzt und eingeräumt sein.
(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist kein Verkauf zulässig.

§ 3 Anmeldung und Zulassung
(1) Die Anmeldung zum Weihnachtsmarkt ist nur gültig, wenn das Antragsformular (Anlage) vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und bis 12 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Bruchköbel eingegangen ist; andere Fristen sind nach individueller Vereinbarung möglich.
(2) Die Stadt Bruchköbel entscheidet über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt. Es kann kein Anspruch auf Teilnahme geltend gemacht werden. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird innerhalb einer Frist von 8 Wochen vor der Veranstaltung bekanntgegeben; andere Fristen können sich aus Absatz 1 am Ende ergeben.
(3) Sobald die Anmeldung eingegangen und die Teilnahme bestätigt ist, ergeht ein Kostenbescheid für Standgebühren. Von der Zahlung ist die Teilnahme abhängig.
Bei Nichtteilnahme nach erfolgter Zusage muss die volle Standgebühr entrichtet werden. Sollte die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird der Stand vom Markt ausgeschlossen.

Sollte die Veranstaltung im Fall von höherer Gewalt abgesagt werden müssen (z. B. Unwetter, Sicherheitsrisiken verursacht durch Viren oder ansteckende Krankheiten) erfolgt KEINE Erstattung der Standgebühren.

§ 4 Haftung
Die Stadt Bruchköbel haftet nicht für Schäden, die gegenüber den einzelnen Marktbeschickern geltend gemacht werden. Wir empfehlen jedem Marktbeschicker dringend sich vom jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer die Deckung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt schriftlich bestätigen zu lassen. Nahezu alle Versicherer bieten die Deckungserweiterung ohne zusätzliche Berechnung an.

Jegliche Schäden/Unfälle oder sonstige Vorkommnisse sind dem Veranstalter sofort anzuzeigen.

§ 5 Auf-, Abbau und äußere Gestaltung der Ausstellungsbuden
(1) Ein Aufbau kann ausschließlich nach Einweisung durch die Marktleitung begonnen werden. Die Marktleitung ist vor Ort: Mittwoch vor dem 1. Advent ab 10:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag vor dem 1. Advent ab 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag vor dem 1. Advent ab 08:00. Eine telefonische Anmeldung dort ist vor dem Beginn des Aufbaus zwingend erforderlich, Tel. 06181-975444.
Grundsätzlich müssen entsprechende Aufbauarbeiten am Mittwoch und Donnerstag vor dem 1. Advent bis 22:00 Uhr abgeschlossen sein; In der Zeit von 20:00 – 22:00 Uhr in gemäßigter Lautstärke.
(2) Die Zufahrt zum Marktgelände erfolgt in Schrittgeschwindigkeit als Einbahnstraßenregelung aus östlicher Richtung über die Hauptstraße, die Ausfahrt erfolgt in westlicher Richtung über den Inneren Ring.
(3) Der Aufbau erfolgt ab Mittwoch vor dem 1. Advent ab 07:00 Uhr für den von der Stadt Bruchköbel bzw. von ihr beauftragter Personen beauftragten Hüttenaufsteller für Miethütten, für die übrigen Marktbeschicker ab 10:00 Uhr, Donnerstag ab 07:00 – 20:00 Uhr und Freitag ab 08:00 Uhr bis max. 14:30 Uhr.
(4) Der Abbau erfolgt am 1. Advent ab 20:00 Uhr – max. 22:00 Uhr und Montag nach dem 1. Advent bis von 07:00 - max. 12:00 Uhr.
(5) Die Schlüssel der Miethütten sind bis 1. Advent 22:00 Uhr an die Marktleitung zurückzugeben; Die

Miethütten sind innen und außen abdekoriert bzw. besenrein zurückzulassen.
(6) Zur Gestaltung ist zwingend zu beachten, dass
(a) die Stände dem traditionellen Charakter des Bruchköbeler Weihnachtsmarktes entsprechen und in Holzbauweise erstellt werden. Jeder Marktbeschicker hat seinen Stand weihnachtlich zu dekorieren. Die Dekoration ist vorwiegend mit Tannengrün zu gestalten. Verkaufsflächen sind mit Tischdecken auszulegen (mögliche Farben: Rot, Grün, Beige, Schwarz, Weiß – ohne Musterung). Die Standbeleuchtung ist ebenfalls weihnachtlich angemessen zu gestalten. Blinkeffekte und Lichtwechsel dürfen NICHT genutzt werden.
(b) Verkaufswägen oder andere alternative Standgestaltungen dürfen nur mit gesonderter Genehmigung der Stadt Bruchköbel bzw. von ihr beauftragter Personen und gegebenenfalls unter Auflagen zur Verkleidung (z.B. Tannengrün, Jutestoff) aufgestellt werden.
(c) Große eckige Marktschirme (ohne Werbung!) dürfen zusätzlich zur Holzbude nach Genehmigung durch die Stadt Bruchköbel bzw. von ihr beauftragter Personen zur Bedachung der Freiflächen ausdrücklich verwendet werden. Diese Schirme dienen ausschließlich als Schlechtwetterschutz für die Besucher, nicht als Ausstellungsfläche. Freiflächen sind in jedem Fall mit Sitzgelegenheiten und/oder Stehtischen auszustatten. Marktschirme sind als einzige Bedachung erlaubt. Die Stehtische sind im Stil des Marktes (weihnachtlich, mit Hussen oder in Holzbauweise) zu dekorieren. Die Vorderkante bzw. Vordächer der Stände müssen eine Mindesthöhe von 2 m aufweisen, um Verletzungen auszuschließen.
(d) Ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger Absprache dürfen Pavillons als Schlechtwetterschutz genutzt werden, im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach Ziffer (c).
(e) Die Tische der Stände im Stadthaus sind mit Tischdecken zu bedecken und weihnachtlich zu dekorieren, siehe Ziffer (a).
Außerdem wird jedem Stand eine Grunddeko in Form eines Holzgestells mit Namensschild gestellt.

§ 6 Standplätze
Die Verteilung der Stände erfolgt nach den Richtlinien des Veranstalters. Die Zuteilung eines Standplatzes aus früheren Veranstaltungen wird nicht garantiert. Auf der Straße werden die Standplätze mit Nummern markiert. Die Markierungen sind genau einzuhalten. Überschreitungen können zum Abbau des Standes führen. Abweichungen in Richtung der Gänge sind aus Sicherheitsgründen unbedingt auszuschließen (Flucht- und Rettungswege).

§ 7 Bewachung
Die Bewachung erfolgt durch ein Bewachungsunternehmen zu folgenden Zeiten: Mittwoch vor dem 1. Advent bis einschl. Samstag vor dem 1. Advent ab 22 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetags und 1. Advent ab 20:00 Uhr bis zum Folgetag 07:00 Uhr.
Zu anderen Zeiten außerhalb der Nachtwache ist ggf. durch den Marktbeschicker eigentätig zu bewachen. Haftungsansprüche gegen die Wachmänner und deren Unternehmen sind ausgeschlossen.

§ 8 Standabnahme, Feuerlöscher
(1) Die Stadt nimmt die Stände am Freitag vor dem 1. Advent um 15:00 Uhr ab.
Die Stände im Stadthaus werden um 14:30 Uhr abgenommen.
(2) Voraussetzungen für die Abnahme:
1. der Stand muss komplett eingeräumt und besetzt sein.
2. Eventuell notwendige Genehmigungen müssen vor Ort vorlagebereit sein.
3. Die Bestimmungen der folgenden §§ 9 - 12 müssen eingehalten sein.
4. In jedem Stand muss während der Dauer des Weihnachtsmarktes ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) bereitgehalten werden.

§ 9 Fritteusen
(1) Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.
(2) Zur Vermeidung von Fettflecken durch den Betrieb von Fritteusen, Grills etc. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die den Bodenbereich schützen!

§ 10 Elektroanschluss und weitere Leitungen inkl. Anschlüsse; Gasanschluss
(1) Der Elektroanschluss und die Versorgung mit elektrischem Strom werden – wenn bestellt und bestätigt – sichergestellt. Elektrische Heizöfen dürfen wegen Netzüberlastung nicht verwendet werden.
(2) Elektrische Anschlusskästen in den Ständen müssen von der zuständigen Elektrofachfirma abgenommen werden. Alle eingesetzten elektrischen Geräte müssen VDE- oder CE-geprüft sein. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden.
Die ordnungsgemäße Abdeckung der behelfsmäßig verlegten Kabel, Schläuche und Leitungen etc. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Marktbeschicker. Sie sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Der Marktbeschicker haftet bei Missachtung.

Gleiches gilt für die Zuleitung zu mit Gas betriebenen Geräten.

§ 11 Karussell-Betrieb
Karussellbetreiber müssen ein gültiges Prüfbuch und einen Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung vor Ort vorhalten.

§ 12 Geschirrnutzung
(1) Es kann Mehrweg- oder recyclebares Einweggeschirr verwendet werden. Nicht recyclebares Einweggeschirr ist strikt verboten!
(2) Verwendetes Mehrweggeschirr muss nach allen entsprechenden Hygienevorschriften für Gaststätten gereinigt werden. Eine Wasserversorgung ist anzumelden. Sie erfolgt nach Genehmigung über einen Anschluss an ein städtischerseits gestelltes Standrohr, Anschlussmaterial wie Schläuche, Kupplun-

gen etc. sind vom Marktbeschicker selbst vorzuhalten. Bei Ständen ohne Wasserversorgung muss ausreichend gespültes Geschirr vorgehalten und anderweitig gereinigt werden.

§ 13 weitere Bestimmung
(1) Dem Veterinäramt in Gelnhausen werden die Öffnungszeiten des Marktes und die Liste der Marktbeschicker mitgeteilt. Sofern für einen Marktstand besondere Genehmigungen und Auflagen des Gewerbeamtes zu beachten sind, ist der Marktbeschicker selbst verantwortlich. Das Veterinäramt macht bei Marktveranstaltungen regelmäßig Kontrollen; Hierauf wird hingewiesen.
(2) Die Abgabe von Speisen und Getränken bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Ausschankgenehmigung. Die Ausschankgenehmigung muss durch die Marktbeschicker bzw. von ihnen beauftragte Personen beim Ordnungsamt beantragt werden (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG). Gesonderte Gebühren fallen an und sind gesondert zu begleichen.
(3) Die Marktbeschicker haben den jeweils anfallenden Abfall grundsätzlich selbst zu beseitigen. Die von der Stadt gestellten Abfalltonnen sind dem Abfall der Besucher vorbehalten. Abfälle dürfen während oder nach dem Markt nicht auf der Straße abgelagert werden.
(4) Abfallcontainer sind den Marktbeschickern vorbehalten – dort darf kein Glas, Frittierfett oder organischer Müll (Essensreste etc.) eingefüllt werden.
(5) Die zum Zeitpunkt des Markts gegebenenfalls geltenden Regeln des Landes Hessen zur Gesundheitsvorsorge müssen – auch bei kurzfristiger Änderung – umgesetzt werden. Dies kann auch Änderungen in der Verteilung der Standplätze, deren Abstände und den Zugangsrege-lungen zum Markt zur Folge haben.
(6) Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt zu beachten. Insbesondere ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unzulässig.
(7) Während des Weihnachtsmarktes ist jegliche Musikwiedergabe durch die Marktbeschicker unzulässig.

§ 14 Ausschluss vom Markt
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt und/oder kommenden Marktveranstaltungen führen.

§ 15 Gebührenverzeichnis für Marktstände, Nebenkosten und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung
(1) Standgebühren für Künstler, Kunstgewerbe und Hobbykunst

1. kunstgewerbliche Stände im Stadthaus ohne Speisen und Getränk	EUR 50,-
2. kunstgewerbliche Stände auf dem Marktgelände ohne Speisen und Getränk bis 12 qm	EUR 35,-
jeder weitere angefangene qm	EUR 5,-

(2) (eingetragene) Vereine, karitative Einrichtungen und soziale Institutionen

1. mit Speisen und/oder nicht alkoholischen Getränken	EUR 115,-
2. mit alkoholischen Getränken	EUR 210,-
3. ohne Speisen, ohne Getränke	EUR 25,-

(3) Gewerbliche Anbieter mit Verkauf von warmen Speisen und Getränken (ausgenommen Glühwein)

1. bis 12 qm	EUR 280,-
2. 13 bis 18 qm	EUR 565,-
3. jeder weitere angefangene qm	EUR 25,-

(4) Gewerbliche Anbieter mit Verkauf von Waren, kalten Speisen (z.B. Süßwaren, Obst, Gemüse, Gebäck) oder kalten Getränken

1. bis 12 qm	EUR 115,-
2. 13 bis 18 qm	EUR 205,-
3. jeder weitere angefangene qm	EUR 5,-

(5) Gewerbliche Anbieter mit Glühwein

1. bis 12 qm	EUR 615,-
2. 13 bis 18 qm	EUR 800,-
3. jeder weitere angefangene qm	EUR 25,-

(6) Nebenkosten

1. je Anschluss Schukostecker / 230 V~ / 16A / ca. 3,3 KW pauschal	EUR 35,-
2. je CEE 5pol / 400 V / 16A / ca. 9 KW pauschal	EUR 75,-
3. je Anschluss CEE 5pol / 400V / 32A / ca. 20 KW pauschal	EUR 100,-
4. genehmigte Wasserversorgung pauschal je Stand	EUR 10,-
5. Abfallbeseitigung städtischer Container pauschal je Stand	EUR 10,-
6. genehmigte Freifläche pro Meter	EUR 15,-

(7) Zuwiderhandlungen

1. bei unzureichend bestellter elektrischer Leistungsfähigkeit oder Zuwiderhandlung gegen § 10:	EUR 100,-
2. bei Zuwiderhandlung gegen § 12:	EUR 100,-
3. bei Zuwiderhandlung gegen § 13 Absatz 3 je Einzelfall:	EUR 100,-
4. bei Zuwiderhandlung gegen § 13 Absatz 6 je Einzelfall:	EUR 100,-
5. bei Zuwiderhandlung gegen § 2 Absatz 3: sowie ggf. Ausschluss vom Weihnachtsmarkt.	EUR 100,-
6. Bei Zuwiderhandlung gegen § 5 Absatz 6 (Gestaltung): sowie ggf. Ausschluss vom Weihnachtsmarkt.	EUR 100,-
7. bei Zuwiderhandlung gegen § 5 Absatz 2 je Einzelfall sowie ggf. Ausschluss vom Weihnachtsmarkt.	EUR 100,-

§ 16 Nebenangebote
(1) Im Marktbereich ist während der Weihnachtsmarkttage allein die Stadt Bruchköbel für die Genehmigung von Nebenangeboten, z.B. Kinderschminken, Tanzgruppen u.ä. oder Werbung für Veranstaltungen außerhalb des Weihnachtsmarktes zuständig. Dies gilt auch für alle Musik- oder schaustellerischen Aktivitäten.
(2) Im Eventbereich nicht genehmigungsfähig sind insbesondere das Werben für politische Inhalte oder das diesbezügliche Auslegen oder Verteilen von Materialien. Gleiches gilt für religiöse Inhalte.
(3) Alle von dieser Marktordnung abweichenden Sonderwünsche oder Anträge sowie Änderungen müssen vor Realisierung grundsätzlich schriftlich von der Stadt Bruchköbel bestätigt werden.

§ 17 Datenschutz
Gemäß Art. 13 DSGVO wird mitgeteilt, dass die in den Formularen angegebenen personenbezogenen Daten von der Stadt elektronisch gespeichert und zweckgebunden verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich von der Stadt verwendet, eine Weitergabe findet nicht statt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es für den genannten Zweck notwendig ist. Sie können der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widersprechen.

§ 18 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.